

Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzsubmissionen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW) für Holzverkäufe gelten folgende Bedingungen:

Mit der Abgabe eines Gebots erkennt der Bieter sowohl die Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen als auch der Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzsubmissionen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg an.

In der schriftlichen Verkaufsbekanntmachung einer Submission können zusätzlich terminspezifische Bedingungen bekannt gegeben werden. Mit der Gebotsabgabe werden auch diese anerkannt.

- Gebotsabgabe in €/Fm. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Zahlungen müssen spesenfrei für den Begünstigten erfolgen.
- Mängelrügen hinsichtlich korrekter Anwendung der Messverfahren und richtiger Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke können nur für Holz geltend gemacht werden, das noch auf dem Lagerplatz liegt.
- Das Holz wird nicht gegen Käferbefall gespritzt. Eine Insektizidbehandlung durch den Käufer ist generell nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Platzbetreibers und des Verkäufers.
- Die Gebote für Submissionen sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Schriftliches Angebot für die ... Submission der Unteren Forstbehörde ... am ... in ... „ einzureichen.
- Angebote per Fax werden nicht berücksichtigt.
- Für die Gebotsabgabe bei Submissionen sind ausschließlich die beigelegten Vordrucke HB 66 zu verwenden, die mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen werden müssen.
- Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Er kann versagt werden, wenn Gebote für zu niedrig erachtet werden oder die Zahlungsfähigkeit des Bieters berechtigt angezweifelt werden muss, z.B. weil der Bieter in der Vergangenheit Zahlungsziele nicht eingehalten hat.
- Bei gleich hohen Geboten mehrerer Bieter entscheidet das Los über den Zuschlag.
- Gebote, die unter der Bedingung abgegeben werden, dass sie nur gültig sein sollen, wenn ein Gebot desselben Bieters auf ein anderes Los des selben Verkaufs nicht den Zuschlag erhält, sind zulässig.
- Gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote nach Beginn der Eröffnung, unbestimmte Gebote und Gebote mit weiteren Bedingungen, z. B. pauschale Begrenzungen nach Wert oder Menge, werden nicht berücksichtigt.
- Der Widerruf von Geboten wird nur berücksichtigt, wenn er dem Verkaufsleiter schriftlich oder als Fax vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.
- Das erworbene Holz ist vor Abfuhr zu bezahlen. Ausnahmen sind nicht möglich. Es werden keine Bürgschaften zum Zwecke einer Abfuhr vor Bezahlung entgegen genommen.